



Satzung

N-Bahn Freunde München e.V.

(Amtsgericht München, Registergericht VR 18070)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **N-Bahn Freunde München** und hat seinen Sitz in München. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinsblem zeigt eine E-Lok der Baureihe E 18 in blauer Farbe im ovalen Feld mit umlaufender Schrift "*N-Bahn Freunde München*". Das Kurzzeichen ist NFM.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff, AO. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege, Förderung und Beschäftigung mit der Modelleisenbahn und des Modellbaus in der Nenngrösse N (Massstab 1:160), sowie in der Verbreitung des Modellbaugedankens.
- Bau von variablen Modulen, welche aus transportablen Einheiten zusammengesetzt und auf Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Weitergabe von Informationen und Wissen über das Vorbild und den Modellbau in Form von Vorträgen und Besuch von Ausstellungen.
- Unterstützung der Idee des Modellbaus bei der Jugend.
- Betrieb einer modularen Modelleisenbahnanlage, Aufbewahrung von Modulen und Werkzeugen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein kann Mitglied in einem oder mehreren Fachverbänden sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat: passive Mitglieder
 aktive Mitglieder
 Jugendmitglieder
 Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Passives Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes passive Mitglied kann durch Beteiligung an den Aktivitäten der Modulgruppe zum aktiven Mitglied werden.

Jugendmitglieder sind Personen ab dem 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Modelleisenbahn im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt, bei Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnung möglich. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung des Vereins an.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweils vereinbarten Zeiten Einrichtungen des Vereins und die Ausrüstungen zu nutzen.

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören:

- Mitarbeit an den Zielen des Vereins
- Beitragszahlung
- Beachtung u. Einhaltung der Vereinssatzung u. der Geschäftsordnung
- Leistung vollen Schadenersatzes bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit Rückgabe des Mitgliedsausweises zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstossen hat, mit sofortiger und endgültiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen; die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung. Zwischen Antrag und Entscheidung ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird. Fristen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Über die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden - Details regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres statt.

Sie ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:

- wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe von Gründen und eigenhändiger Unterschrift verlangen.
- wenn Anträge von neuen Mitgliedern vorliegen.

Die Einberufungsfrist beträgt auch hier 14 Tage.

Die Ladungsfrist beginnt jeweils mit der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse. Die Übermittlung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

§ 12 Der Vorstand besteht aus

1. Vorstand
 2. Vorstand (Stellvertreter)
- Kassier
Schriftführer

In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorstand und seinem Vertreter gemeinsam oder von einem von en Beiden mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemäss § 26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst die Beitragsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor. Er kann Aufgaben, nicht Verantwortung an andere Mitglieder delegieren.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der Geschäfts- und Beitragsordnung
- Beschlüsse zur Satzungsänderung
- Entgegennahme von Anträgen
- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

§ 14 Beschlussfähigkeit und -fassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine 75%-ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Sie prüfen den Kassenbestand und die ordnungsgemäße Buchung der Geschäftsvorgänge für das abgelaufene Geschäftsjahr. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16 Wahlen

Vorstand:

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt bleiben. Sie wird in Einzelwahlgängen mit Stimmzettel durchgeführt. Es reicht die einfache Mehrheit.

Kassenprüfer:

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr. Sie wird durch Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Das im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen wird zur Förderung einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein übertragen. Der anfallsberechtigte Verein hat das Restvermögen zur Förderung des Modelleisenbahnwesens im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Für die Abwicklung sind die zuständigen Organe der Landeshauptstadt München einzubeziehen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Nutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Artikel des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Für Schäden, die Mitglieder oder Gäste in den Räumlichkeiten oder Veranstaltungen ohne eigenes Verschulden erleiden, haftet der Verein nur im Rahmen abgeschlossener Haftpflichtversicherungen. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den Räumlichkeiten abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Diese Satzung wurde am 20. März 2003 während der Gründungsversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungshistorie

- | | |
|---------------|---|
| 20. März 2003 | Fassung Gründungsversammlung |
| 18. März 2004 | Änderung § 17 - ergänzende Formulierung:
<i>Der anfallsberechtigte Verein hat das Restvermögen zur Förderung des Modelleisenbahnwesens im Sinne dieser Satzung zu verwenden“</i> |

München, 18. März 2004

1. Vorstand (Manfred Baaske)

2. Vorstand (Günther Rünzler)

